



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für den Rückbau der 110-kV-Freileitung der Salzgitter Flachstahl GmbH zwischen dem Umspannwerk Hallendorf und Peine in den Gemarkungen Hallendorf, Bleckenstedt, Engelnstedt, Broistedt, Vallstedt, Bodenstedt, Liedingen, Bettmar, Sierße, Fürstenau, Woltorf, Essinghausen und Peine, Gemeinden Lengede und Vechelde, Stadt Peine im Landkreis Peine, sowie der Stadt Salzgitter

Ein Vorhaben der SZFG GmbH

17.06.2014

3322-05020-01St/13



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Verfügender Teil	4
1.1	Planfeststellung.....	4
1.1.1	Feststellung des Plans	4
1.1.2	Planunterlagen	4
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	4
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	4
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	5
1.1.3.1	Vorbehalte.....	5
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt	5
1.1.3.2	Auflagen	5
1.1.3.2.1	Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht.....	5
1.1.3.2.2	Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten	5
1.1.3.2.3	Arbeiten während der Brutzeit.....	5
1.1.3.2.4	Abstimmung mit Landkreis Peine und Stadt Salzgitter	5
1.1.3.2.5	Übermittlung eines Berichtes	5
1.1.4	Zusagen	6
1.2	Weitere Entscheidungen	6
1.2.1	Kostenentscheidung.....	6
1.3	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	6
1.4	Hinweise.....	6
1.4.1	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	6
1.4.2	Abstimmung mit der Stadt Peine	6
1.4.3	Beteiligung der E.ON Netz GmbH	6
1.4.4	Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH	6
1.4.5	Bodenfunde	6
1.4.6	Baumaschinen / Baulärm	7
2	Begründender Teil	7
2.1	Sachverhalt	7
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens.....	7
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	7
2.2	Rechtliche Bewertung.....	8
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung	8
2.2.1.1	Zuständigkeit	8
2.2.1.2	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	8
2.2.2	Materiell-rechtliche Bewertung.....	8
2.2.2.1	Planrechtfertigung	8
2.2.2.2	Trassenführung	8
2.2.2.2.1	Beschreibung der Trassenführung.....	8
2.2.2.3	Immissionen.....	9
2.2.2.3.1	Lärm	9
2.2.2.3.2.1	Allgemeines	9
2.2.2.3.2.2	Baubedingte Lärmimmissionen.....	9
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe.....	9
2.2.3	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	9
2.2.3.1	Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit.....	10
2.2.3.2	Artenschutz.....	10



2.2.3.3	Eingriffsregelung.....	12
2.2.3.3.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen.....	13
2.2.3.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	13
2.2.4	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz	13
2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	14
2.2.6	Eigentum/private Belange	14
2.2.6.1	Gesamtergebnis der Abwägung	14
2.3	Stellungnahmen	15
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	15
2.3.1.1	Stadt Salzgitter	15
2.3.1.2	Stadt Peine	15
2.3.1.3	Gemeinde Vechelde.....	15
2.3.1.4	Landkreis Peine	15
2.3.1.5	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel –.....	16
2.3.1.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover -	16
2.3.1.7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Braunschweig-	16
2.3.1.8	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.-	16
2.3.1.9	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	17
2.3.1.10	E.ON Netz GmbH	17
2.3.1.11	TenneT TSO GmbH	17
2.3.1.12	Praxair Deutschland GmbH	17
2.3.1.13	WSA Braunschweig.....	17
2.4	Einwendungen	17
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	17
4	Hinweise	18
4.1	Hinweise zur Auslegung.....	18
4.2	Außerkräfttreten	18
4.3	Berichtigungen	18
4.4	Fundstellennachweise mit Abkürzungsverzeichnis	18
	Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	19



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Salzgitter Flachstahl GmbH (SZFG) für den Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Hallendorf und Peine wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
2	Übersichtslagepläne von 10/12	1 : 25.000	1 - 3
5	Verzeichnis der Masten, Kreuzungen und betroffenen Eigentümer wird komplett ersetzt durch die Ausfertigung vom 31.01.14	- -	1 - 4 1 - 4
6	Lagepläne von 10/12, wobei die Lagepläne Nr. 8, 17, 25, 26 und 28 setzt werden	1 : 3.000 1 : 3.000	1 – 28 8, 17, 25 26 u. 28
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit: - Erläuterungsbericht und Artenschutzbeitrag - Maßnahmeblätter wird komplett ersetzt durch die Ausfertigung vom 10.02.14 - Erläuterungsbericht und Artenschutzbeitrag - Maßnahmeblätter	- - - -	1 - 40 41 – 46 1 – 46 47 - 53

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht wird komplett ersetzt durch die Ausfertigung vom 10.02.14	- -	1 – 11 1 - 11
3	Mastzeichnung von 07/12	1 : 200/100	1
4	Regelfundamentzeichnung von 07/12 wird ersetzt durch die Ausfertigung vom 11.02.2014	1 : 50 1 : 50	1 1
8	Einzelfallprüfung nach 3c UVPG vom 19.10.2012	-	1 - 4
9	Umwelttechnische Untersuchungen vom 22.08.2012 mit Anlagen	-	1 - 14



Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG¹ bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.2.2 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie die RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

1.1.3.2.3 Arbeiten während der Brutzeit

Alle vorhabensbezogenen Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende August) durchzuführen.

1.1.3.2.4 Abstimmung mit Landkreis Peine und Stadt Salzgitter

Die Vorhabensträgerin hat den Baubeginn und das Bauende den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Peine und Stadt Salzgitter) mitzuteilen.

1.1.3.2.5 Übermittlung eines Berichtes

Die Vorhabensträgerin hat durch die ökologische Baubegleitung den Ablauf der Bauarbeiten sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aus naturschutzfachlicher Sicht zu dokumentieren und den Unteren Naturschutzbehörden (Stadt Salzgitter und Landkreis Peine) den Bericht zu übermitteln.

¹ Es gelten die Gesetze in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuellen Fassung.



1.1.4 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin sind einzuhalten, auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.2 Weitere Entscheidungen

1.2.1 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Die Kostenpflicht beruht auf §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziff. 27.1.13 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung.

Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.4.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung zugunsten Dritter. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von gesonderten Vereinbarungen zu klären.

1.4.2 Abstimmung mit der Stadt Peine

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Peine in Verbindung setzen und die endgültigen Ausbaupläne übersenden.

1.4.3 Beteiligung der E.ON Netz GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.ON Netz GmbH in Verbindung setzen und die Bauzeitenpläne bekannt geben.

1.4.4 Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH

Die Vorhabensträgerin wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der TenneT TSO GmbH setzen und die Bauzeitenpläne abstimmen.

1.4.5 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige



Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Peine und Stadt Salzgitter) unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.4.6 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit dem Rückbau verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 43 EnWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag der SZFG GmbH umfasst den Rückbau der 110-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Hallendorf und Peine im geplanten Abschnitt.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Antragstellerin hat unter dem 01.02.2013 den Antrag auf Planfeststellung der voranstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei den Städten Peine und Salzgitter, sowie in den Gemeinden Lengede und Vechelde vom 11.03.2013 bis 10.04.2013 zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 24.04.2013 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Anschließend wurden die abgegebenen Stellungnahmen am 26.11.2013 in Peine erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gem. Ziffer 11.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

2.2.2 Materiell-rechtliche Bewertung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Satz 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben ist gegeben. Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes „vernünftigerweise geboten“ ist. Letzteres trifft für eine Planung nicht erst zu, wenn sie unausweichlich erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995, NVwZ 1996, 396, 397 f.). Der Rückbau der 110-kV-Freileitung ist vernünftigerweise geboten, da die Leitung zur Energieübertragung nicht mehr benötigt wird. Die Leiterseile sind bereits demontriert, so dass der Rückbau der abgängigen und stark sanierungsbedürftigen Masten der Sicherheit und dem Umweltschutz und damit dem Allgemeinwohl dient.

2.2.2.2 Trassenführung

2.2.2.2.1 Beschreibung der Trassenführung

Der geplante Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung UW Hallendorf und Peine betrifft eine Leitungslänge von ca. 22 km mit insgesamt 94 Masten. Die Trasse ist in ihrer Gesamtheit auf den Übersichtslageplänen (Anlage 2) und im Detail in den Lageplänen (Anlage 6) dargestellt und im Erläuterungsbericht (Anlage 1) beschrieben.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Lärm

2.2.2.3.2.1 Allgemeines

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei raumbedeutsamer Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diesem Gebot hat die Antragstellerin Rechnung getragen, indem sie den Rückbau der Freileitung auf vorhandener Trasse durchführt.

Im Übrigen ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.2.3.2.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Beim Rückbau der 110-kV-Freileitung wird es zu Lärmimmissionen vornehmlich beim Abbruch der Masten und Fundamente sowie durch die sonstigen verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeiten zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zu Grunde zu legen.

Sofern wegen der nur vorübergehenden Beeinträchtigung durch den Baustellenlärm überhaupt von schädlichen Umwelteinwirkungen in dem vorgenannten Sinne geredet werden kann, werden sich diese jedenfalls im Rahmen der Anforderungen des § 22 BImSchG halten. Prüfungsmaßstab ist insofern nicht die TA Lärm, da Baustellen gem. Nr. 1 Abs. 1 f TA Lärm nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den dort verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabensträgerin die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 BImSchG) durch Luftverunreinigungen werden durch das Vorhaben nicht oder nur in einem geringen Umfang verursacht.

Bau- und anlagebedingt kommt es außer den Luftschadstoffimmissionen der einzusetzenden Baufahrzeuge zu keinen Luftverunreinigungen.

2.2.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das durch das Vorhaben betroffene Gebiet und die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht geltenden Grundsätze und Ziele unterlassen werden, weil die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996,



522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Peine und Stadt Salzgitter) haben eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.3.1 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Hier sind FFH- oder Vogelschutzgebiete im Wirkraum des Vorhabens weder direkt noch indirekt betroffen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

2.2.3.2 Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 7) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogelarten und der Feldhamster auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen weiterer Artengruppen konnte mangels



geeigneter Lebensräume und Quartierstrukturen im Untersuchungsgebiet, wie z. B. Oberflächengewässer und Feuchtbiopte, ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Vögel/Feldhamster

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind nicht verletzt. Die Verbotstatbestände beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten.

Durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Winterquartierzeit werden die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die vorkommenden Vogelarten vermieden (Maßnahme S 2 und Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3). Es ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Für den Feldhamster erfolgt unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle durch die einzusetzende ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls werden Zufahrten und Arbeitsflächen verlegt oder mit geeigneten Baggermatten ausgelegt.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumsprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation und der Feldhamsterpopulation bei.

Berücksichtigung von Art. 5 VRL

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nes-

tern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vergleiche auch BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vergleiche zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vergleiche Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat. Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vergleiche i.Ü. EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 VRL nicht gegeben sind.

Ausnahmeentscheidung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Vor dem Hintergrund, dass o. g. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht einschlägig sind, ergibt sich auch nicht das Erfordernis einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.3.3 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gem. § 15 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

In der Anlage 7 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspflegerischen Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei als maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Umbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw.



Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft hervorzuheben.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im LBP festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hatte die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG folgende Ergebnisse:

2.2.3.3.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93,565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insofern wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7) verwiesen.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP unter Ziffer 5 aufgeführt.

2.2.3.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.92, NVwZ 93,565 und Urteil v. 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Rekultivierung / Renaturierung (6,85 ha)
- Wiederherstellung Mastfundamentflächen (0,1 ha)

Die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wurden von der Vorhabensträgerin mit den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Peine und Stadt Salzgitter) abgestimmt.

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff vollständig kompensiert sein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§15 Abs. 5 BNatSchG) nicht vorzunehmen und ein Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht zu leisten ist.

2.2.4 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die Grundwasserneubildungsrate nicht verändert wird und von dem Abbruch der Freileitung keine stofflichen Immissionen ausgehen.

Anlagebedingt ist eine Überbauung von Oberflächengewässern nicht vorgesehen. Baubedingt werden keine Oberflächengewässer beeinträchtigt.

2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 19 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hiernit der Öffentlichkeit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.2.6 Eigentum/private Belange

Durch das Vorhaben werden die privaten Belange des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und des Eigentums in relevanter Weise berührt. Der Belang der Gesundheit wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz vor Lärmimmissionen und elektromagnetischen Immissionen sind eingehalten.

Durch die Inanspruchnahme von Privatflächen zum Rückbau von Masten sind Eigentumsbelange betroffen. Die Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist jedoch gering und überwiegend temporär durch die Zufahrten und Arbeitsflächen während der Abbrucharbeiten. Die direkt in Anspruch genommenen Flächen stehen fast ausschließlich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Planfeststellungsbehörde misst dabei der Vermeidung agrarstruktureller Nachteile ebenso wie dem Aufrechterhalt der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ein nicht ungewichtiges Interesse bei. Diese landwirtschaftliche Nutzung wird nur in geringem Maße beeinträchtigt. Der Flächenverbrauch durch die Zuwegungen, Arbeitsflächen und die in einer Tiefe von mehr als 1,20 m verbleibenden Restfundamente ist im Verhältnis zu der jeweiligen Größe der Grundstücke gering. Aufgrund des Abbruchs der Fundamente bis in eine Tiefe von 1,20 m wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Durch die Verfüllung der Fundamentgruben mit unbelastetem Oberboden auf einer Fläche von etwa 10 m² je Maststandort werden die ursprünglichen Standortfaktoren nahezu gänzlich wiederhergestellt und eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Sofern die Vorhabens-trägerin mit allen betroffenen Grundeigentümern nicht bereits Einigungen erzielt hat bzw. dingliche Sicherungen für Zuwegungen und Arbeitsflächen vorliegen, wird die diesem Planfeststellungsbeschluss immanente eigentumsrechtliche Vorwirkung zum Zuge kommen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG).

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens, nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten Belange, die damit verbundenen Beeinträchtigungen des privaten Eigentums überwiegt. Der Rückbau der geplanten Leitung ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten (Planrechtfertigung).

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.6.1 Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und

mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Stellungnahmen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.3.1.1 Stadt Salzgitter

Zu den vorgetragenen Forderungen der Stadt Salzgitter verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Im Erörterungstermin haben die Vertreter der Stadt Salzgitter besonders auf die Problematik Feldhamster hingewiesen und eine ökologische Baubegleitung gefordert. Die Vorhabensträgerin stellt sicher, dass eine Kontrolle auf Feldhamster im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen unmittelbar vor dem Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 sowie auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.4 und 1.1.3.2.5 verwiesen.

2.3.1.2 Stadt Peine

Zu den vorgetragenen Forderungen der Stadt Peine verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten. Hinsichtlich der Beachtung des Regenrückhaltebeckens sagt die Vorhabensträgerin die Berücksichtigung zu.

Zu der im Nachgang des Erörterungstermins erhobenen generellen Forderung eines kompletten Rückbaus der Mastfundamente auf den Grundstücken der Stadt ist festzustellen, dass dieser als unverhältnismäßig abzulehnen ist. Die Stadt hat nicht substantiiert dargelegt, inwiefern auf ihren Grundstücken ein generelles berechtigtes Interesse an dem kompletten Rückbau besteht. Zu berücksichtigen war vor diesem Hintergrund, dass durch einen vollständigen Rückbau bis in eine Tiefe von etwa 2,50 m ein erheblicher Eingriff in den Boden erfolgt, der mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist, während auch mit der vorgesehenen Entfernung bis in eine Tiefe von 1,20 m eine nachträgliche Nutzung regelmäßig sichergestellt ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6 wird verwiesen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin erklärt, bei nachgewiesenem Bedarf durch die Eigentümer an einzelnen Maststandorten einen vollständigen Rückbau vorzunehmen.

2.3.1.3 Gemeinde Vechelde

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.4 Landkreis Peine

Zu den vorgetragenen Forderungen des Landkreises verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten. Die Forderungen und Hinweise haben Berücksichtigung in den überarbeiteten Unterlagen gefunden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3 sowie auf die Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.4 und 1.1.3.2.5 verwiesen.



2.3.1.5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel –

Der Mastrückbau wird in transportfähigen Größen erfolgen. Die Straßenmeisterei Ilsede wird daher im Vorfeld des Abtransports informiert und die weitere Vorgehensweise wird abgestimmt.

2.3.1.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover -

Die geforderte Mastdemontage des Mastes 5 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei Braunschweig.

Die Forderung nach einem vollständigen Mastfundamentrückbau wird als unverhältnismäßig abgelehnt. Eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Verbleib des Restfundamentes in einer Tiefe von mehr als 1,20 m wird nicht gesehen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az. 4 U 55/04). Angesichts der mit einem vollständigen Rückbau verbundenen Mehrkosten und des erheblichen Mehreingriffs in den Boden ist auch vor dem Hintergrund, dass eine konkrete Beeinträchtigung nicht dargelegt wurde ein Komplettrückbau nicht geboten. Sollte es jedoch in einem späteren Verfahren, z. B. auf Grund von Bebauung, notwendig sein, wird die Vorhabensträgerin das gesamte Fundament entfernen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Vorhabensträgerin zur Einwendung verwiesen.

2.3.1.7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen –Bezirksstelle Braunschweig-

Zu den vorgetragenen Forderungen der Landwirtschaftskammer verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem generellen vollständigen Mastfundamentrückbau ist festzustellen, dass dieser als unverhältnismäßig abzulehnen ist. Zwar mag in Einzelfällen aufgrund tiefwurzelnder Pflanzen eine Beeinflussung des Wachstums und der Ertragsfähigkeit durch die Restfundamente gegeben sein, diese beschränkt sich jedoch im Verhältnis zur Größe der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen auf geringe punktuelle Standorte von etwa je 10 m² und besondere landwirtschaftliche Kulturen, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung nicht vorliegt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 15.07.2004, Az. 4 U 55/04). Generell ist durch die vorgesehene Bodenüberdeckung von 1,20 m eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet und eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes und des Grundwassers auszuschließen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.6 wird verwiesen. Demgegenüber würde ein vollständiger Rückbau bis in eine Tiefe von etwa 2,50 m zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Bodens führen, die dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zuwider laufen, sowie erhebliche Mehrkosten von ca. 160.000 € verursachen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin angeboten, bei nachgewiesenem Bedarf der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, z. B. bei der Anlage von Drainagen, die Restfundamente an den betroffenen Standorten vollständig zu entfernen.

Die für die Beeinträchtigungen von Grund und Boden zu leistenden Entschädigungen werden zwischen den Parteien geregelt und sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

2.3.1.8 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.-

Zu den vorgetragenen Forderungen des Landvolks verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Antwort der Vorhabensträgerin zu den einzelnen Punkten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem generellen vollständigen Mastfundamentrückbau wird auf die Antwort unter Ziffer 2.3.1.7 verwiesen. Die Vorhabensträgerin erklärt sich darüber hinaus auf Anregung des Landvolks bereit, an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zum Fortgang der Maßnahme teilzunehmen.



2.3.1.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Stellungnahme verwiesen.

2.3.1.10 E.ON Netz GmbH

Die aufgestellten Hinweise bzw. Forderungen werden seitens der Vorhabensträgerin eingehalten. Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.3 verwiesen.

2.3.1.11 TenneT TSO GmbH

Die aufgestellten Hinweise bzw. Forderungen werden seitens der Vorhabensträgerin eingehalten. Im Übrigen wird auf den Hinweis unter Ziffer 1.4.4 verwiesen.

2.3.1.12 Praxair Deutschland GmbH

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.3.1.13 WSA Braunschweig

Es werden keine Bedenken geltend gemacht.

2.4 Einwendungen

Einwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), neu gefasst durch Verordnung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Obergericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Maßnahme hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, gestellt und begründet werden.



4 Hinweise

4.1 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Peine, Stadt Salzgitter, Gemeinde Lengede und Gemeinde Vechelde für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 43 c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Fundstellennachweise mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald



Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -(Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen
DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Energieversorgung - Energiewirtschaftsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
km	Kilometer
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
m ²	Quadratmeter
m	Meter
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMBV vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium



MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NO	Stickstoffmonoxid
NO2	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
Plafer 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln
RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen



RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz
üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VRL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1), Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet